



## Entlastung im Pflegealltag – Beratung zur Pflege Teil 5

Opa Paul und seine Enkelin haben beim letzten Beratungsgespräch im Pflegestützpunkt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erfahren, was Kurzzeitpflege ist und wie diese genutzt werden kann. Außerdem hat ihnen die Pflegestützpunkt-Beraterin erklärt, dass es noch eine sogenannte Verhinderungspflege gibt. Opa Paul und seine Enkelin sind neugierig und fragen, was es mit dieser auf sich hat.

Zunächst erläutert die Mitarbeiterin des Pflegestützpunktes, dass Opa Paul erst nach sechsmonatiger Pflegebedürftigkeit Anspruch auf die Verhinderungspflege hat.

Im Gutachten kann die Beraterin des Pflegestützpunktes sehen, dass Opa Paul den Pflegegrad 2 bereits seit neun Monaten hat. Er hat also Anspruch auf Verhinderungspflege und lässt sich genau erklären, wie diese eingesetzt wird.



Opa Paul kann Verhinderungspflege bis zu einem Betrag von 1.685 Euro pro Jahr nutzen. Er kann diesen Betrag der Pflegeversicherung auf unterschiedliche Art und Weise einsetzen. Die Verhinderungspflege ist dafür gedacht, die Pflege sicherzustellen, wenn die eigentliche Pflegeperson verhindert ist. Dies kann z.B. in

Form einer Ersatzpflegeperson organisiert werden, die anstelle der Pflegeperson die Pflege und Betreuung übernimmt. Alternativ kann auch der Pflegedienst vermehrt kommen. Die Verhinderung der Pflegeperson kann hierbei über mehrere Tage bzw. Wochen, einzelne Tage oder nur stundenweise sein.

Opa Paul hat eine Nachbarin, die ihn einmal die Woche am Mittag betreut, während seine Tochter zu ihrer Yoga-Gruppe geht. Die Pflegestützpunkt-Beraterin rät Opa Paul hierfür die stundenweise Verhinderungspflege zu beantragen, damit er die Nachbarin in Absprache mit der Pflegekasse entlohnen und hierfür den Betrag der Pflegeversicherung einsetzen kann. Die Nachbarin soll ihre Entlohnung bzgl. der Steuerpflicht mit dem Steuerberater absprechen. Da bei Opa Paul die Verhinderungspflege nur stundenweise zum Tragen kommt, wird das bisher gezahlte Pflegegeld in voller Höhe weiterbezahlt. Wenn die Verhinderungspflege tage- oder sogar wochenweise in Anspruch genommen wird, zahlt die Pflegeversicherung nur noch die Hälfte des bisher gezahlten Pflegegeldes.

Wie Opa Paul im letzten Beratungsgespräch erfahren hat, kann der Verhinderungspflege-Betrag auch zu 100 Prozent für die Kurzzeitpflege genutzt werden, vorausgesetzt der Verhinderungspflege-Betrag ist noch nicht aufgebraucht.



Andersherum kann ein Betrag in Höhe von 843 Euro aus dem Topf der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege eingesetzt werden, sofern der Kurzzeitpflege-Betrag noch nicht aufgebraucht ist.

Opa Paul beantragt nun bei seiner Pflegeversicherung die stundenweise Verhinderungspflege, um die Nachbarin hierüber entlohnen zu können. Opa Paul kennt sich dank der Beratungen im Pflegestützpunkt nun mit den Leistungen der Pflegeversicherung bei ambulanter Pflege aus. Er fragt sich, was passiert, wenn er ins Pflegeheim muss bzw. wie dieses finanziert wird.

Bei allen Fragen rund um Pflege und Versorgung können Sie sich an den Pflegestützpunkt Nord in VS-Villingen unter Telefon: 07721 913-7456 oder an den Pflegestützpunkt Süd in Donaueschingen unter Telefon: 07721 913-5456 wenden.